

## **S A T Z U N G**

### **über die Benutzung der städtischen Spielgruppen und die Erhebung von Gebühren (Spielgruppenbenutzungs- und -gebührenordnung), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08. Mai 1996.**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBL. Seite 578, berichtigt Seite 720) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 15. Februar 1982 (GBL. 57) hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 9. Oktober 1991 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

Die Stadt Aichtal richtet im Stadtgebiet vorübergehend Spielgruppen ein, um eine Überbelegung in den Kindergärten zu vermeiden. Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung dieser Spielgruppen und die Erhebung von Benutzungsgebühren.

#### **§ 2**

#### **Aufnahme in die Spielgruppen**

- (1) In die Spielgruppen werden alle Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Aufnahme in den regulären Kindergarten aufgenommen.
- (2) Die Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Jahres das 3. Lebensjahr vollenden, werden nach den Sommerferien aufgenommen; Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember das 3. Lebensjahr vollenden, werden zum Beginn des Folgejahres aufgenommen.
- (3) Kann die vom Landesjugendamt vorgegebene Höchstbelegungszahl (15) bei Aufnahme sämtlicher Kinder ab 3 Jahren nicht eingehalten werden, werden die angemeldeten Kinder entsprechend ihrem Alter aufgenommen.

#### **§ 3**

#### **Erkrankungen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber, sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps - Wochentöpel - Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) ist unverzüglich, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, die Gruppenleiterin der Spielgruppe zu unterrichten. Der Besuch der Spielgruppe ist in diesen Fällen nicht gestattet.

- (3) Nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit beim Kind oder in der Familie des Kindes ist der Besuch der Spielgruppe erst dann wieder gestattet, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gruppenleiterin der Spielgruppe vorgelegt wird.

#### **§ 4 Regelmäßiger Besuch der Spielgruppe**

Fehlt ein Kind länger als drei Tage, so ist die Gruppenleiterin oder ihre Vertreterin zu benachrichtigen. Bleibt ein Kind länger als 2 Wochen unentschuldig der Spielgruppe fern, kann an seiner Stelle ein anderes Kind in die Spielgruppe aufgenommen werden.

#### **§ 5 Abmeldung**

Eine Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Sie ist der Gruppenleiterin oder ihrer Vertreterin und der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 6 Öffnungszeiten**

Die Gruppen sind entweder 6 oder 9 Stunden pro Woche geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten werden im Mitteilungsblatt der Stadt Aichtal bekanntgegeben.

#### **§ 7 Ferien**

Die Ferien betragen insgesamt 5 Wochen jährlich. Sie richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Beginn und Ende der Ferien werden im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

#### **§ 8 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren betragen pro Kind in der Spielgruppe monatlich
- |  |          |
|--|----------|
| 1. in der Spielgruppe, die 9 Stunden geöffnet ist    |          |
| a) für eine Familie mit einem Kind unter 18 Jahren   | 32,-- DM |
| b) für eine Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 23,-- DM |
| c) für eine Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 16,-- DM |
| 2. in der Spielgruppe, die 6 Stunden geöffnet ist    |          |
| a) für eine Familie mit einem Kind unter 18 Jahren   | 19,-- DM |
| b) für eine Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 14,-- DM |
| c) für eine Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 9,-- DM  |

Für eine Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren ist der Besuch der Spielgruppen gebührenfrei.

- (2) Die Gebühren sind monatlich zu entrichten.

**§ 9  
Gebührenpflicht**

Gebührenschildner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Spielgruppen besuchen.

**§ 10  
Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren**

- (1) Die monatlichen Gebühren werden mit dem Eintritt des Kindes in die Spielgruppe festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht am ersten Spielgruppentag eines jeden Monats. Sie ist in der ersten Monatswoche im voraus an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Beginnt der Besuch der Spielgruppe im Laufe eines Monats, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn dieses Monats.
- (4) Endet der Besuch der Spielgruppe im Laufe eines Monats, so endet die Gebührenschuld mit Ablauf dieses Monats.
- (5) Unterbrechungen des Besuches der Spielgruppe anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht.

**§ 11  
Härtefälle**

Für die Ermäßigung und den Erlaß der Gebühren sind die für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften anzuwenden.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aichtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Aichtal, den 10. Oktober 1991

**Stierle**  
Bürgermeister